

7. Jan. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

1

Gesetz: TVG § 1, § 4 Abs. 1; Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Holzindustriebetrieben und dem Serienmöbelhandwerk in Westfalen/Lippe vom 12. März 1956 § 3 Ziffer I d (LTV).

Leitsatz:

Der § 3 Nr. 1 Buchst. d der Lohngruppeneinteilung des Lohntarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer in Holzindustriebetrieben und dem Serienmöbelhandwerk in Westfalen/Lippe vom 12. März 1956 umfasst den Arbeitnehmer, der die dort vorgesehenen fachlichen Qualifikationen erfüllt und dessen Arbeit gleichzeitig durch die der Gruppeneinteilung entsprechende Tätigkeit ihr Gepräge erhält, und zwar auch dann, wenn er nach seinem Arbeitsvertrage eine derartige Tätigkeit nicht zu erbringen brauchte oder nicht zu beanspruchen hatte.

Aktenzeichen: 2 AZR 315/57

Urteil des BAG vom 7. Januar 1958

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~2 AZR 315/57~~
~~2 Sa 729/56~~ (Hamm/Westf.)

1

Urteilsformel
den Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zuge-
stellt am 7. Januar 1958

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. November 1957
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Berger und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Sauerwein und Mirkes für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts - 2. Kammer - in
Hamm/Westf. vom 16. April 1957 - 2 Sa 729/56 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der seit 1949 bei der Beklagten beschäftigte Kläger führte in der Beizerei der Möbelfabrik der Beklagten, ohne eine Fachlehre abgeleistet zu haben, bis einschließlich Mai 1956 mehr als drei Jahre lang alle anfallenden üblichen Möbelbeizarbeiten aus. Hierbei hatte er auch Beizen nach Farbmustern selbst zusammenzustellen und nach Farbmustern zu arbeiten. Im Juni 1956 war dies jedoch nicht mehr erforderlich, weil die Beklagte mit gebrauchsfertigen Beizen arbeiten ließ.

Der im Juni 1956 nach Akkordsätzen für angelernte Arbeiter entlohnte Kläger hat für diesen Monat von der Beklagten unter Berufung auf § 3 Ziffer I d des auf sein Arbeitsverhältnis anzuwendenden "Lohntarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer in Holzindustriebetrieben und dem Serienmöbelhandwerk in Westfalen/Lippe" vom 12. März 1956 (LTV) Bezahlung nach den darin vorgesehenen Akkordsätzen für Facharbeiter in der - bei Zugrundelegung seines Rechtsstandpunktes zwischen den Parteien rechnerisch un- streitigen - Höhe von 73,- DM verlangt.

§ 3 und § 4 Ziffer 1 LTV lauten wie folgt:

" § 3

Lohngruppen

Für die Lohnregelung werden die Arbeitnehmer in folgende Lohngruppen eingeteilt:

1. Facharbeiter, 2. Angelernte Arbeiter,
3. Hilfsarbeiter.

I. Facharbeiter sind:

- a) Arbeitnehmer, welche die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben wie Tischler, Drechsler, Stuhlbauer, Polsterer, Polierer, Maler und Lackierer, Vergolder, Schlosser, Elektromonteur usw.
- b) 1. Maschinenarbeiter an Fräs-, Schlitz-, Kehl-, Abricht- und Zylinderschleifmaschinen sowie Bandschleifer (auch Lackschleifer) für furnierte Möbel und Innenausbau sowie Maschinenarbeiter an Format- und Kreissägen, sofern sie drei Jahre an den vorgenannten Holzbearbeitungsmaschinen als Maschinenarbeiter tätig gewesen sind und die für die Maschinen erforderlichen Schneidewerkzeuge selbst einstellen, sowie ihre Maschinen in-



[JLaw - Gesetzliche Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

2. Arbeiter an automatischen Maschinen, sofern sie ihre Maschine selbst einstellen und die Schneidewerkzeuge selbst einsetzen oder die Fähigkeit dafür nachweisen.

- c) Maler ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die erforderlichen Zutaten selbst zusammenstellen können und nach Farbmustern arbeiten, sowie Spachtler ohne Fachlehre nach dreijähriger Tätigkeit.
- d) Beizer ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die erforderlichen Zutaten selbständig zusammenstellen können und nach Farbmustern arbeiten, sowie selbständige Polierer ohne Fachlehre nach dreijähriger Tätigkeit.
- e) Spritzer und Pa-tinierer ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen.
- f) Furnierer ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die Furniere selbständig zuschneiden und zusammensetzen können.
- g) Selbständige Zusammensetzer und Fertigmacher (nicht bei Holzwaren) ohne Fachlehre, sofern sie eine dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen.
- h) Maschinisten und Heizer, die als Metallarbeiter die in ihrem Beruf in Frage kommende Lehrzeit durchgemacht haben.

II. Angelernte Arbeiter sind:

- a) Alle, die nicht unter I b fallen, sofern sie eine einjährige Tätigkeit an Holzbearbeitungsmaschinen nachweisen.
- b) Alle unter I c, d, e, f, g, genannten Arbeitnehmer sowie Verleimer, Packer, Hilfsmontierer, sofern sie eine einjährige Tätigkeit dieser Art nachweisen.

III. Hilfsarbeiter

Als Hilfsarbeiter gelten alle in den Betrieben Beschäftigten, die den Erfordernissen unter I und II nicht entsprechen und den dort genannten Arbeitnehmern als Helfer beigegeben sind.

§ 4

- 1. Die Mindestlöhne der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer errechnen sich nach folgendem Berufs- und Altersklassenschlüssel:

Facharbeiter über 22 Jahre	100%
Angelernte über 22 Jahre	91%
Hilfsarbeiter über 21 Jahre	86%



Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger auch dann als Facharbeiter zu entlohnen sei, obwohl er im Juni 1956 tatsächlich nicht nach Farbmustern gearbeitet hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Kläger nicht, wie § 3 Ziffer I d LTV voraussetzt, nach Farbmustern gearbeitet hat und auch keinen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte hatte, nach Farbmustern zu arbeiten.

1. Bei dieser Voraussetzung des § 3 Ziffer I d LTV handelt es sich um ein Tätigkeitsmerkmal, das für eine tarifliche Facharbeiterentlohnung gegeben sein muss. Das ergibt sich bereits aus der Wortfassung des § 3 Ziffer I d LTV, die das Wort "können" ausschliesslich auf die Fähigkeit zum Zusammenstellen von Zutaten, nicht dagegen auf das Arbeiten nach Farbmustern bezieht. Diese Wortfassung des § 3 Ziffer I d LTV ist grammatikalisch eindeutig. Aus der unterschiedlichen Stellung des Wortes "können" in § 3 Ziffer I c und Ziffer I d LTV einerseits und in § 3 Ziffer I f LTV andererseits ist nämlich zu folgern, daß die Tarifparteien durch den Gebrauch des Wortes "können" bestimmte fachliche Qualifikationen und durch den Gebrauch der Präsensform des Wortes "arbeiten" ohne gleichzeitige Anbringung des Wortes "können" ein Tätigkeitsmerkmal zur Voraussetzung für die tarifliche Entlohnung als Facharbeiter erhoben haben. Für diese Annahme spricht zudem auch ganz hervorstechend ein Vergleich der jetzigen Fassung des § 3 Ziffer I d LTV mit der früheren Fassung der "Tarifordnung für die Möbelindustrie im Wirtschaftsgebiet Westfalen" vom 11. August 1936 - RArbBl. VI S.857 -, deren § 3 Ziffer I d wie folgt lautete:

"Beizer ohne Fachlehre, sofern sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit dieser Art nachweisen, die erforderlichen Zutaten zusammenstellen und nach Farbmustern arbeiten, sowie selbständige Polierer ohne Fachlehre nach dreijähriger Tätigkeit."



Wenn in Abweichung von dieser früheren Regelung die Tarifpartner in § 3 Ziffer I d LTV sich darauf beschränkten, lediglich das Zusammenstellen der Zutaten zum fachlichen Qualifikationsmerkmal zu erheben und das Wort "können" nicht auch für das Arbeiten nach Farbmustern beigelegt haben, so muss daraus geschlossen werden, daß letzteres nicht Befähigungsmerkmal, sondern eben Tätigkeitsmerkmal sein und bleiben soll.

Der Sinn und der Zweck der in § 3 Ziffer I d LTV vorgenommenen Lohngruppeneinteilung ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift somit der, nach dem Leistungsprinzip unter Anknüpfung an bestimmte fachliche Qualifikationen und an bestimmte Tätigkeiten des tarifunterworfenen Arbeitnehmers das Entgelt unmittelbar und unabdingbar zu regeln. Derjenige Arbeitnehmer, der die in der Lohngruppeneinteilung vorgesehenen fachlichen Qualifikationen erfüllt und dessen Arbeit durch die der Lohngruppeneinteilung entsprechende Tätigkeit ihr Gepräge erhält (vgl. RAG ARS 42, 402 [412]; ARS 38, 328 [331/332]; ARS 29, 231; ARS 28, 76 [80]; ARS 22, 121 [122]), hat kraft der unmittelbaren und unabdingbaren Tarifwirkung einen Anspruch auf den tariflich vorgesehenen Lohn, und zwar auch dann, wenn er nach seinem Arbeitsvertrag eine derartige Tätigkeit nicht zu erbringen brauchte oder nicht zu beanspruchen hatte. Insoweit ist die Lohngruppeneinteilung allgemein gehalten.

Darin erschöpft sich aber auch die Wirkung der hier in Rede stehenden tariflichen Lohngruppeneinteilung. Darüber, ob ein Arbeitnehmer das Recht hat, zu verlangen, daß er mit bestimmten Tätigkeitsmerkmalen beschäftigt wird oder sich mit einer geringerwertigen Tätigkeit begnügen muss, entscheidet, weil insoweit weder die Lohngruppeneinteilung noch sonstige Bestimmungen des Tarifvertrages etwas anderes aussagen, nicht die tarifliche Lohngruppeneinteilung, sondern sein Arbeitsvertrag.

Die Voraussetzungen für einen tariflichen Facharbeiterlohn nach näherer Maßgabe des § 3 Ziffer I d LTV kraft der unmittelbaren und unabdingbaren Tarifwirkung (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 TVG) sind daher nicht gegeben,



weil der Kläger im Monat Juni 1956 nicht "nach Farbmustern gearbeitet" hat. Auch dann, wenn er vor und nach dem Monat Juni 1956 nach Farbmustern gearbeitet haben sollte, fehlt es für den Monat Juni 1956 an der Erfüllung des in § 3 Ziffer I d LTV geforderten Tätigkeitsmerkmals. Denn das Nichtarbeiten nach Farbmustern während eines ganzen Monats bedeutet bei der gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers einen solch erheblichen Zeitraum, daß für diese Zeit die Arbeit des Arbeitnehmers nicht mehr ihr Gepräge durch das in § 3 Ziffer I d LTV vorausgesetzte Tätigkeitsmerkmal des Arbeitens nach Farbmustern erhält.

2. Demnach kann der Kläger, wenn er im Juni 1956 das Tätigkeitsmerkmal des "Arbeitens nach Farbmustern" nicht erfüllte, einen Facharbeiterlohn nach Maßgabe des § 3 Ziffer I d LTV nur dann verlangen, wenn er gegen die Beklagte einen vertraglichen Anspruch darauf hatte, ausgeprägt mit Arbeiten nach Farbmustern beschäftigt zu werden, und die Beklagte seinem entsprechenden Angebot nicht entsprach. In einem solchen Fall würde die entsprechende Verpflichtung der Beklagten aus dem Gesichtspunkte des Annahmeverzuges nach § 615 BGB folgen. Es fehlt aber an jeder Darlegung des Klägers darüber, daß er berechtigt gewesen sei, von der Beklagten eine entsprechende geprägte Beschäftigung mit Arbeiten nach Farbmustern zu verlangen. Auch sein in der Vorinstanz unberücksichtigt gebliebener Beweisantrag vom 6. Februar 1957 verhält sich darüber nicht, so daß das Landesarbeitsgericht ihn mit Recht unberücksichtigt gelassen hat.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Stumpf

Sauerwein

Mirkes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)